

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0088/07	10.05.2007
zum/zur		
F0054/07		
Bezeichnung		
Stand Umsetzung Antrag aus 2002		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.05.2007	

Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses von 2002 und welche konkreten Ergebnisse (mit Benennung von Beispielen) liegen vor?

1. Stand der Umsetzung

Der Stadtrat hat mit Nr. 2070-59(III)02 zum A0048/02 beschlossen, dass bei Neuerrichtung städtischer Gebäude ein Teil des anfallenden Energiebedarfes für die Warmwassererzeugung durch thermische Solaranlagen abgedeckt werden sollte. Bei Sanierung ist zu prüfen, ob eine Nachrüstung sinnvoll ist.

Insofern betrifft die Beschlusslage nicht grundsätzlich alle Gebäude der Stadt, sondern nur die, bei denen eine zentrale Warmwasserversorgung geplant oder vorhanden ist.

In der S0183/02 ist ausgeführt, welche Gebäudegruppen dies betrifft und welcher prozentuale Anteil der Warmwasserbereitung am Gesamtwärmebedarf besteht. Der Anteil der Warmwasserbereitung beträgt nach Schätzung des Eb KGm derzeit max. 7 % des Gesamtwärmebedarfes aller städtischen Liegenschaften. In der Stellungnahme S0183/02 wurde Ende 2002 ein Energiebedarf von ca. 10.500 MWh/a ermittelt. Der Eb KGm schätzt ein, dass dieser Bedarf annähernd konstant geblieben ist, weil seit damals lediglich 2 Objekte mit zentraler Warmwasserbereitung aufgegeben worden sind.

Im einzelnen teilt sich der Energiebedarf zur Warmwasserbereitung wie folgt auf die Gebäudegruppen auf:

Schwimmbäder	ca. 66,8 %
Kinder- und Jugendeinrichtungen	ca. 29,4 %
Sporthallen	ca. 2,0 %
Wohnheime	ca. 1,6 %
Feuerwachen	ca. 0,2 %

Aus der S0183/02 wird deutlich, dass sich hauptsächlich Schwimmbäder (bewirtschaftet durch FB 40) und Kindereinrichtungen (seit 2003 sukzessive an freie Träger übertragen) für thermische Solaranlagen eignen. Verwaltungsbauten und Schulen haben keine zentrale Warmwasserbereitung.

Die letztgenannten Gebäudegruppen stellen aber etwa 80 % des vom Eb KGm bewirtschafteten Gebäudebestandes dar. Der Anteil der zentralen Warmwasserversorgung am Gesamtwärmebedarf in Sporthallen und den Berufsfeuerwehren ist sehr gering.

Die S0183/02 macht deutlich, dass der von der Zentralstelle für Solartechnik in Hilden vorgegebene Richtwert von 0,13 €/kWh Nutzwärmekosten in der Feuerwache Süd (0,39 €/kWh) weit

überschritten wird. Die Anlage arbeitet also unwirtschaftlich. Sporthallen wurden seit der Beschlussfassung des Stadtrates Ende 2002 allenfalls teilsaniert. Investitionskosten für thermische Solaranlagen standen nicht zur Verfügung.

Bei der zentralen Warmwasserversorgung ist zudem die Legionellenproblematik zu beachten, die es erforderlich macht, das Warmwasser im keimfreien Temperaturniveau von 60 °C zu halten. Auf Grund des Wärmeversorgungsvertrages mit den SWM ist der Eb KGm bestrebt, alle zentralen Warmwasserversorgungsanlagen an die SWM zu übertragen.

Der EB KGm vertritt die Auffassung, dass eine öffentlichkeitswirksame Strategie zur Umsetzung der klimarelevanten Stadtratsbeschlüsse seit 1993 vor allem darin bestehen könnte, dass der Stadtrat sich dazu bekennt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg von den SWM einen höheren Anteil an Energie aus regenerativen Energiequellen bezieht als bisher. Dies hätte aber zwangsläufig zur Folge, dass im städtischen Haushalt mehr Mittel für den Einkauf von Energie bereitgestellt werden müsste.

2. Beispiele

Zu dem damaligen Antrag A0048/02, auf den sich die jetzige Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht, wurde mit der Stellungnahme S0183/02 in damaliger Zuständigkeit durch das Hochbauamt von der Verwaltung zugearbeitet. Das in dieser Stellungnahme ausgewiesene Bauvorhaben „**Sanierung und Erweiterung der Berufsbildenden Schulen VIII in Magdeburg / Westerhüsen**“ wurde mit Fertigstellung in 2005 an den Fachbereich 40 übergeben und mit einer Solaranlage für die Warmwasserbereitung ausgerüstet. Die Planungswerte für den solaren Deckungsanteil wurden mit 31% beziffert und die voraussichtlichen Nutzwärmekosten mit 0,13€kWh ermittelt. Aussagen zu den tatsächlich erreichbaren Werten können nach einem angemessenen Nutzungszeitraum (ca. 2 Jahre) nur vom für die Bewirtschaftung zuständigen Eigenbetrieb KGm getroffen werden. Das Hochbauamt wird in den Jahren 2007 bis 2009 das Investitionsvorhaben „**Neubau Feuerwache Nord**“ in Ausübung der Bauherrenvertreterfunktion betreuen. Grundsätzlich wurden und werden bei Bauvorhaben des Hochbauamtes die Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien nach wirtschaftlichen Grundsätzen geprüft. In Bezug auf das Neubauvorhaben Feuerwache Nord werden die Dachflächen, die zur solaren Nutzung geeignet sind, konstruktiv so ausgelegt, dass die statischen Voraussetzungen zur Montage von Solaranlagen gegeben sind. Die beauftragten Planungsbüros prüfen bzgl. des Einsatzes nachfolgend genannter erneuerbarer Energien:

Solaranlagen zur Unterstützung der Warmwasserbereitung

Zur Zeit wird planerisch überprüft, inwieweit eine solare Unterstützung der Warmwasserbereitung wirtschaftlich ist. Bei positivem Ergebnis müsste für die Realisierung einer solchen Solaranlage das Einvernehmen mit den Städtischen Werken Magdeburg hergestellt werden. Laut dem bestehenden Rahmenvertrag aus 2001 zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den SWM zur Versorgung städtischer Objekte mit Wärme sind die SWM verpflichtet, die Bemühungen der Stadt zur Minderung der CO₂-Emissionen zu unterstützen. Die SWM haben sich sogar dazu verpflichtet, nach Anforderung der Stadt Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien oder Anlagen zur Nutzung ökologischer Technologien zu errichten und zu betreiben.

Photovoltaikanlagen

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen erscheint bei einer Investition mit öffentlichen Mitteln wirtschaftlich nicht darstellbar. Grundsätzlich ist das Hochbauamt der fachlichen Auffassung, dass schon jetzt eine Investition in Anlagen für erneuerbare Energien eine auf die Erfordernisse der Zukunft ausgerichtete Maßnahme ist, und langfristig betrachtet nur wirtschaftlich sein kann. Gerade die in den letzten Wochen in den Medien bekannt gemachten Beiträge zu den gravierend zu erwartenden und teilweise bereits jetzt zeitnah zu spürenden Auswirkungen der derzeitigen CO₂-Emissionen erfordern ein rigoroses Umdenken und Handeln auch des öffentlichen Auftraggebers. Aus unserer Sicht sind durch die derzeit geltenden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeiten zur Umsetzung solcher umweltfreundlichen Investitionen auch im Öffentlichen Bauen nicht ausreichend gegeben.

Grundsätzlich steht für Investoren, die unmittelbar der Kommunalaufsicht unterliegen, zur Mitfinanzierung von Solarstromanlagen ausschließlich der KfW-Kommunalkredit bereit. Beim Bau und Betreiben von Photovoltaikanlagen in Eigenregie und Einspeisung in das eigene Stromnetz (Insellösung), kommt die gesetzlich vorgegebene höhere Vergütung nicht zum tragen und die Refinanzierung der technischen Anlagen über die Lebensdauer ist nicht gegeben.

Bei Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz der Stromversorger ebenfalls unter dem Aspekt Eigenregie (Investition und Betreibung) betrachtet, ist eine geeignete Form der Trägerschaft für diese Anlagen zu finden, da Kommunen grundsätzlich nur kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht agieren dürfen. Die Gründung einer Betreibergesellschaft würde wiederum mit Kosten sowie mit finanziellen Aufwendungen für Buchhaltung und Wirtschaftsprüfungen behaftet sein.

In der Planung des **Neubaus Feuerwache Nord** wird die mögliche Stellung und Anzahl der Solarmodule unter Beachtung der Statik, der Dachneigung, der Verschattung und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte ausgewiesen. Weiterhin wird die Möglichkeit überprüft, dass bereits jetzt bei der Realisierung der Investition die notwendigen Halterungen für eine spätere mögliche Installation von Solarmodulen vorgehalten werden können. Somit wird eine unkomplizierte Montage von Solarmodulen ermöglicht und spätere Beschädigungen des Dachaufbaus können weitestgehend ausgeschlossen werden. Der entsprechende Montageplatzbedarf für die notwendigen technischen Einrichtungen zur Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz wird in den zu erstellenden Betriebsräumen vorgehalten. Damit wären dann die baulichen Voraussetzungen gegeben, um kurzfristig Investitionen in Anlagen für erneuerbare Energien problemlos umsetzen zu können, oder um z. B. der Idee zur Errichtung von Bürgersolarkraftwerken auf öffentlichen Gebäuden entgegen zu kommen.

3. Solarthermische Anlagen an Kulturdenkmalen

Die Nachrüstung von Kulturdenkmalen mit solarthermischen und solarstromerzeugenden Anlagen kann im Einzelfall zu einem erheblichen Eingriff führen, der das Kulturdenkmal in seiner Denkmalqualität beeinträchtigt.

Bei Kulturdenkmalen gibt es ein Spannungsfeld dahingehend, dass sich das öffentliche Interesse, alternative und umweltschonende Energien einzusetzen, mit dem öffentlichen Interesse, ein Kulturdenkmal unverändert zu erhalten, nicht grundsätzlich in Übereinstimmung bringen lässt. Solaranlagen können, wenn sie großflächig auf Dächern von Kulturdenkmalen installiert werden und in den städtebaulichen Raum wirken, deren Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen, so dass nach dem Denkmalschutzgesetz vom Land Sachsen-Anhalt die Anbringung nur dann genehmigt werden können, wenn die öffentlichen Belange des Umweltschutzes die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes im konkreten Fall überwiegen und nachweislich keine andere

Möglichkeit besteht, die Ziele des Umweltschutzes und der Energieeinsparung zu erreichen. Der zeichenhafte und symbolische Gehalt von solarthermischen Anlagen auf öffentlichen Gebäuden stellt kein öffentliches Interesse dar. Das öffentliche Interesse des Umweltschutzes ist ausschließlich in der tatsächlichen Energieeinsparung und in der verringerten Umweltbelastung begründet.

Bei einem geringfügigen Eingriff kann pflichtgemäßes Ermessen zur Anwendung kommen und dieser im Rahmen der Einzelfallentscheidung beurteilt werden.

Auf dem Dach der denkmalgeschützten **Grundschule in Salbke**, in der Friedhofstraße 2, entsteht ein Bürgersolarkraftwerk (800-1000 kWh pro Jahr). Die denkmalrechtliche Genehmigung wurde hierzu erteilt.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Eb KGm und den Ämtern 61 und 65 erstellt.

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr